

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Oktober 2025

Nr. 2025/1612

Beschwerdeentscheid

Mouvement Fédératif Romand, 63 Avenue Maurice Troillet, 1950 Sion, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

1. Ausgangslage

Am 28. September 2025 haben die Stimmberechtigten über das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) abgestimmt.

Am 1. Oktober 2025 wurde eine Eingabe vom 29. September 2025 empfangen, welche die Briefköpfe von Mouvement Fédératif Romand und HelvEthica Ticino trug sowie von sechs Personen unterzeichnet wurde, und in französischer Sprache namens des Mouvement Fédératif Romand, Sion, eine Nachzählung der Stimmen («Demande de recomptage des votes») vorgenannter Abstimmung verlangte.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 wurde das Movement Fédératif Romand, Avenue Maurice Troillet 63, 1950 Sion, darauf hingewiesen, dass Beschwerden gegen eidgenössische Abstimmungen im Kanton Solothurn in deutscher Sprache verfasst, unterzeichnet und in Papierform eingereicht werden müssen (§ 156 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GpR¹⁾) i. V. m. § 8^{bis} Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾). Die Eingabe vom 29. September 2025 ist in französischer Sprache verfasst. Da sie somit den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, wurde eine angemessene Nachfrist bis zum 6. Oktober 2025 unter Androhung des Nichteintretens gesetzt (§ 33 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾). Zudem wurde Gelegenheit gegeben, Ausführungen zur Beschwerdelegitimation für die Erhebung einer Abstimmungsbeschwerde im Kanton Solothurn einzureichen.

Am 7. Oktober 2025 (Postaufgabe 6. Oktober 2025) wurde eine Übersetzung der Eingabe vom 2. Oktober 2025 in deutscher Sprache empfangen. Ausführungen zur Beschwerdelegitimation fehlen. Die Eingabe ist als Abstimmungsbeschwerde im Sinne von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR⁴⁾) zu qualifizieren.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ BGS 124.11.

⁴⁾ SR 161.1.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR¹⁾ i.V.m. § 156 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)²⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Mit der vorliegenden Beschwerde wird um eine Nachzählung der Stimmzettel bezüglich der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) ersucht.

Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR³⁾ i.V.m. § 160 GpR⁴⁾). Einerseits besteht eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt. Die vorliegende Beschwerde wurde am 29. September 2025 per Einschreiben der schweizerischen Post übergeben und traf am 1. Oktober 2025 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn ein. Innert der gesetzten Frist wurde die Eingabe in deutscher Sprache nachgereicht. Damit ist die dreitägige Beschwerdefrist (Art. 77 Abs. 2 BPR⁵⁾ i.V.m. § 160 GpR⁶⁾) gewahrt.

Da – entgegen der Aufforderung – keine Ausführungen bzgl. Beschwerdelegitimation gemacht wurden, ist unklar, ob es sich beim Movement Fédératif Romand um eine Vereinigung mit juristischer Persönlichkeit handelt. Ob überhaupt eine Legitimation in Abstimmungssachen besteht, kann jedoch vorliegend ausnahmsweise offengelassen werden.

Das Movement Fédératif Romand hat soweit ersichtlich Sitz im Kanton Wallis (Sion). Es stellt sich somit die Frage, ob eine Abstimmungsbeschwerde gemäss Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b BPR⁷⁾ nur bei der Kantonsregierung am eigenen Sitz erhoben werden kann. Ausschlaggebend für den Erfolg einer Abstimmungsbeschwerde ist grundsätzlich das Vorliegen von Unregelmässigkeiten, die geeignet waren, das Hauptresultat (gesamtschweizerisches Resultat) der Abstimmung zu beeinflussen (Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR⁸⁾). Ist es in irgendeinem Kanton zu derartigen Unregelmässigkeiten gekommen, so verletzt dies mit Blick auf das allein ausschlaggebende Hauptresultat das Stimmrecht eines jeden Stimmberechtigten⁹⁾. Ob infolgedessen jeder Stimmberechtigte bzw. jede Stimmberechtigte unabhängig vom Wohnsitz in jedem beliebigen Kanton Beschwerde führen können muss, kann im vorliegenden Fall offengelassen werden, da auf die Rügen nicht einzutreten ist, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

In der Beschwerde wird auf das knappe (nationale) Resultat verwiesen sowie geltend gemacht, zwischen mehreren benachbarten Gemeinden seien erhebliche statistische Abweichungen festgestellt worden, obgleich diese üblicherweise ähnliche Wahltrends und demographische Profile aufwiesen. Die Beschwerde lässt offen, welche Gemeinden gemeint sind und ob Solothurner Gemeinden angesprochen sind. Sodann wird geltend gemacht, dass die nationalen (!) Resultate dieser Vorlage im Vergleich zu den anderen Vorlagen drei Stunden später veröffentlicht wurden, was auf technische Probleme hinweise.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ BGS 113.111.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ BGS 113.111.

⁷⁾ SR 161.1.

⁸⁾ SR 161.1.

⁹⁾ Vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_253/2009 vom 1. Oktober 2009 Erw. 2.2. mit Hinweisen.

Es werden folglich keine spezifischen Unregelmässigkeiten geltend gemacht, die den Kanton Solothurn betreffen. Die Vorbringen bleiben allgemein gehalten und erfolgen ohne örtliche Eingrenzung oder substantiierten Nachweis durch konkrete Fakten. Gestützt auf das Territorialitätsprinzip ist der Regierungsrat zudem nicht befugt, Nachzählungen in anderen Kantonen oder auf gesamtschweizerischer Ebene anzuordnen (BGE 136 II 132). Auf die Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten.

Angebliche Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit vorliegender Abstimmung sind zudem auch unabhängig der örtlichen Zuständigkeit weder ausreichend dargelegt noch anderweitig aktenkundig. Darüber hinaus sind sie nach ihrer Art auch nicht geeignet, das Ergebnis der Abstimmung, nämlich die Annahme der Vorlage, wesentlich zu beeinflussen (vgl. auch Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR¹⁾). Zumal das Movement Fédératif Romand mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 explizit auf den Gesetzeswortlaut (Art. 13 Abs. 2 BPR²⁾) hingewiesen worden war, wonach «ein sehr knappes Abstimmungsergebnis nur dann eine Nachzählung erfordert, wenn Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht worden sind, die nach der Art und Umfang geeignet waren, das Bundesergebnis wesentlich zu beeinflussen».

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR³⁾). Nach § 162 i.V.m. § 1 Absatz 2 GpR⁴⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Artikel 86 Absatz 1 BPR⁵⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ BGS 113.111.

⁵⁾ SR 161.1.

3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Beschwerde vom 29. September 2025 resp. 6. Oktober 2025 (eingegangen am 1. Oktober 2025 resp. 7. Oktober 2025) wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden [Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG]. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden [Art. 48 Abs. 1 BGG]. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten [Art. 42 Abs. 1 BGG]. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt [Art. 42 Abs. 2 BGG]. Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid [Art. 42 Abs. 3 BGG].

Verteiler

Staatskanzlei (rol, ett/jol)
Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern
Mouvement Fédératif Romand, 63 Avenue Maurice Troillet, 1950 Sion (Eingeschrieben (R))